

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beherbergungsleistungen

NordseeKarren

§1. Vertragsschluss

- 1.1. Die Reservierung eines NordseeKarren durch den Mieter ist bis zu deren Bestätigung durch die Vermieterin, die Wangerland Touristik GmbH (nachfolgend WTG), in Form einer Buchungsbestätigung unverbindlich. Der Versand der Buchungsbestätigung erfolgt per E-Mail oder postalisch.
- 1.2. Mit der Buchungsbestätigung wird zwischen den Parteien ein Mietvertrag über einen NordseeKarren unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Mietzinses geschlossen.
- 1.3. Die Zahlung kann per PayPal, Kreditkarte oder Überweisung erfolgen.
- 1.4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Unter anderem Sturmfluten, Bergungsmaßnahmen sowie Änderungen der Strandverhältnisse durch Sandaufspülungen können Umsetzungen auch während der Mietzeit notwendig machen.
- 1.5. Die Übergabe des NordseeKarren erfolgt zu Beginn der Mietzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Nordsee-Campingplatzes Schillig.

§2. Benutzung der NordseeKarren

- 2.1. Die NordseeKarren sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2.2. Das Feuermachen am Strand verstößt gegen die Strand- und Badeordnung und ist untersagt.
- 2.3. Nur die dafür Beauftragten der WTG sind zum Umsetzen der NordseeKarren berechtigt.
- 2.4. Der Mieter hat bei der Nutzung des NordseeKarren auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen.
- 2.5. Nach der Nutzung ist der NordseeKarren wieder mit dem vorher ausgehändigten Schlüssel abzuschließen. Der Schlüssel ist nach Ende der Mietzeit bei der Campingplatz Rezeption abzugeben oder einzuwerfen.

§3. Gästebeitrag

Die Nutzung der NordseeKarren ist nur in Verbindung mit der Zahlung des Gästebeitrages möglich. Dieser wird vor Ort an der Campingplatz Rezeption abgerechnet.

§4. Befugnis zum Schutz der NordseeKarren

Bei Gefahr in Verzug ist den Anweisungen der Beauftragten der WTG-Folge zu leisten. Die Feststellung einer Gefahrensituation obliegt allein den Beauftragten.

§5. Haftung

- 5.1. Die Vermieterin haftet auf Schadensersatz nur für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten):
 - a nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, welche von den Mietern in den NordseeKarren zurückgelassen werden. Für deren Sicherung hat der Mieter selbst Sorge zu tragen.

§6. Beendigung des Mietverhältnisses

- 6.1. Der Mietvertrag ist entsprechend der Buchung auf bestimmte Zeit eingegangen und endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Er kann nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden.
- 6.2. Gibt der Mieter den Schlüssel nach der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, so ist diese berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dabei ist für jeden angebrochenen Tag der volle tägliche Mietzins zu entrichten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

§7. Rücktritt und Stornierung

- 7.1. Möglich ist eine kostenfreie Stornierung der Buchung bis 91 Tage vor der geplanten Anreise. Im Falle des Rücktritts innerhalb von 90 Tagen vor Anreise bleibt der Anspruch der Betreiberin auf Bezahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts bestehen. Die Betreiberin hat sich eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.2. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast an den Gastgeber die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Gästebeitrag):
 - a Bei Unterkünften ohne Verpflegung 90%
 - b Bei Übernachtung mit Frühstück 80%
 - c Bei Halbpension 70%
 - d Bei Vollpension 60%
- 7.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- bzw. einer Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich empfohlen.
- 7.4. Die Betreiberin hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.
- 7.5. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Betreiberin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.6. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
- 7.7. Eine Umbuchung ist bis 8 Tage vor Anreise möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beherbergungsleistungen

Schlafstrandkorb

§1. Vertragsschluss

- 1.1. Die Reservierung eines Schlafstrandkorbes durch den Mieter ist bis zu deren Bestätigung durch die WTG, in Form einer Buchungsbestätigung unverbindlich. Der Versand der Buchungsbestätigung erfolgt per E-Mail oder postalisch.
- 1.2. Mit der Buchungsbestätigung wird zwischen den Parteien ein Mietvertrag über einen Schlafstrandkorb unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Mietzinses geschlossen.
- 1.3. Die Zahlung kann per PayPal, Kreditkarte oder Überweisung erfolgen.
- 1.4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Unter anderem Sturmfluten, Bergungsmaßnahmen sowie Änderungen der Strandverhältnisse durch Sandaufspülungen können Umsetzungen auch während der Mietzeit notwendig machen.
- 1.5. Die Übergabe des Schlafstrandkorbes erfolgt zu Beginn der Mietzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Nordsee-Campingplatzes Schillig oder Hooksiel - je an welchem Standort sich der gebuchte Schlafstrandkorb befindet.

§2. Benutzung der Schlafstrandkörbe

- 2.1. Die Schlafstrandkörbe sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2.2. Das Feuermachen am Strand verstößt gegen die Strand- und Badeordnung und ist untersagt.
- 2.3. Nur die dafür Beauftragten der WTG sind zum Umsetzen der Schlafstrandkörbe berechtigt.
- 2.4. Der Mieter hat bei der Nutzung des Schlafstrandkorbes auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen.
- 2.5. Nach der Nutzung ist der Schlafstrandkorb wieder mit dem vorher ausgehändigten Schlüssel abzuschließen. Der Schlüssel ist nach Ende der Mietzeit bei der Campingplatz Rezeption abzugeben oder einzuwerfen.

§3. Gästebeitrag

Nutzung eines Schlafstrandkorbes ist nur in Verbindung mit der Zahlung des Gästebeitrages möglich. Dieser wird vor Ort an der Campingplatz Rezeption abgerechnet.

§4. Befugnis zum Schutz der Schlafstrandkörbe

Bei Gefahr in Verzug ist den Anweisungen der Beauftragten der WTG-Folge zu leisten. Die Feststellung einer Gefahrensituation obliegt allein den Beauftragten.

§5. Haftung

- 5.1. Die Vermieterin haftet auf Schadensersatz nur für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten):
 - a nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, welche von den Mietern in den Schlafstrandkörben zurückgelassen werden. Für deren Sicherung hat der Mieter selbst Sorge zu tragen.

§6. Beendigung des Mietverhältnisses

- 6.1. Der Mietvertrag ist entsprechend der Buchung auf bestimmte Zeit eingegangen und endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Er kann nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden.
- 6.2. Gibt der Mieter den Schlüssel nach der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, so ist diese berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dabei ist für jeden angebrochenen Tag der volle tägliche Miet-zins zu entrichten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

§7. Rücktritt und Stornierung

- 7.1. Möglich ist eine kostenfreie Stornierung der Buchung bis 8 Tage vor der geplanten Anreise. Im Falle des Rücktritts innerhalb von 7 Tagen vor Anreise bleibt der Anspruch der Betreiberin auf Bezahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts bestehen. Die Betreiberin hat sich eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.2. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast an den Gastgeber die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Gästebeitrag):
 - a Bei Unterkünften ohne Verpflegung 90%
 - b Bei Übernachtung mit Frühstück 80%
 - c Bei Halbpension 70%
 - d Bei Vollpension 60%
- 7.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- bzw. einer Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich empfohlen.
- 7.4. Die Betreiberin hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.
- 7.5. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Betreiberin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.6. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
- 7.7. Eine Umbuchung ist bis 8 Tage vor Anreise möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beherbergungsleistungen

Strandhuus

§1. Vertragsschluss

- 1.1. Die Reservierung des Strandhuus durch den Mieter ist bis zu deren Bestätigung durch die Vermieterin, die Wangerland Touristik GmbH (nachfolgend WTG), in Form einer Buchungsbestätigung unverbindlich. Der Versand der Buchungsbestätigung erfolgt per E-Mail oder postalisch.
- 1.2. Mit der Buchungsbestätigung wird zwischen den Parteien ein Mietvertrag über einen Strandhuus unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Mietzinses geschlossen.
- 1.3. Die Zahlung kann per PayPal, Kreditkarte oder Überweisung erfolgen.
- 1.4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Unter anderem Sturmfluten, Bergungsmaßnahmen sowie Änderungen der Strandverhältnisse durch Sandaufspülungen können Umsetzungen auch während der Mietzeit notwendig machen.
- 1.5. Die Übergabe des Strandhuus erfolgt zu Beginn der Mietzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Nordsee-Campingplatzes Schillig.

§2. Benutzung des Strandhuus

- 2.1. Das Strandhuus ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2.2. Das Feuermachen am Strand verstößt gegen die Strand- und Badeordnung und ist untersagt.
- 2.3. Nur die dafür Beauftragten der WTG sind zum Umsetzen des Strandhuus berechtigt.
- 2.4. Der Mieter hat bei der Nutzung des Strandhuus auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen.
- 2.5. Nach der Nutzung ist das Strandhuus wieder mit dem vorher ausgehändigten Schlüssel abzuschließen. Der Schlüssel ist nach Ende der Mietzeit bei der Campingplatzverwaltung abzugeben oder einzuwerfen.

§3. Gästebeitrag

Nutzung des Strandhuus ist nur in Verbindung mit der Zahlung des Gästebeitrages möglich. Dieser wird vor Ort an der Campingplatz Rezeption abgerechnet.

§4. Befugnis zum Schutz der Schlafstrandkörbe

Bei Gefahr in Verzug ist den Anweisungen der Beauftragten der WTG-Folge zu leisten. Die Feststellung einer Gefahrensituation obliegt allein den Beauftragten.

§5. Haftung

- 5.1. Die Vermieterin haftet auf Schadensersatz nur für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten):
 - a nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und

vertrauen darf); in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, welche von den Mietern im Strandhuus zurückgelassen werden. Für deren Sicherung hat der Mieter selbst Sorge zu tragen.

§6. Beendigung des Mietverhältnisses

- 6.1. Der Mietvertrag ist entsprechend der Buchung auf bestimmte Zeit eingegangen und endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Er kann nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden.
- 6.2. Gibt der Mieter den Schlüssel nach der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, so ist diese berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dabei ist für jeden angebrochenen Tag der volle tägliche Miet-zins zu entrichten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

§7. Rücktritt und Stornierung

- 7.1. Möglich ist eine kostenfreie Stornierung der Buchung bis 91 Tage vor der geplanten Anreise. Im Falle des Rücktritts innerhalb von 90 Tagen vor Anreise bleibt der Anspruch der Betreiberin auf Bezahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts bestehen. Die Betreiberin hat sich eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.2. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast an den Gastgeber die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Gästebbeitrag):
 - a Bei Unterkünften ohne Verpflegung 90%
 - b Bei Übernachtung mit Frühstück 80%
 - c Bei Halbpension 70%
 - d Bei Vollpension 60%
- 7.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- bzw. einer Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich empfohlen.
- 7.4. Die Betreiberin hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.
- 7.5. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Betreiberin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.6. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
- 7.7. Eine Umbuchung ist bis 8 Tage vor Anreise möglich.